

Stellungnahme des ÖAMTC zur Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (GZ. BMVIT-323.540/0056-I/K2/2016)

A) Allgemeines

Der ÖAMTC dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir freuen uns, dass mit der Einführung der digitalen Vignette einige lange bestehende Probleme und Ungerechtigkeiten des bisherigen Vignettensystems einer bürgerfreundlichen Lösung zugeführt werden können. Nach gut 20 Jahren Klebevignette in Österreich wird den Wechselkennzeichenbesitzern nun endlich ein faires Bemautungssystem geboten.

Wünschenswert wäre es, die Flexibilität, die ein elektronisches Mautsystem bietet, auch weitestgehend zugunsten der Kunden zu nützen. Bezüglich der Details dürfen wir auf die nachfolgenden Punkte verweisen.

Nach wie vor vermissen wir die Schaffung einer fairen Mautlösung für Besitzer „schwerer Wohnmobile“ und historischer Kraftfahrzeuge sowie die Übernahme der in Österreich üblichen kraftfahrzeugrechtlichen Fahrzeug- und Begriffsdefinitionen.

B) Besonderer Teil

Zu § 11 Abs 4 – Ersatzvignette bei Scheibenbruch, etc.

Wir vermissen hier die Möglichkeit für betroffene Zulassungsbesitzer, anlässlich des Vorgangs zur Ausgabe einer Ersatzvignette auf das digitale Vignettensystem umzusteigen. Diese Möglichkeit würde zur weiteren Attraktivierung der digitalen Vignette beitragen und den mit der Abwicklung betrauten Stellen einigen Aufwand ersparen. An den zu erbringenden Nachweisen, die für eine Ersatzvignette bzw. den Umstieg auf eine digitale Vignette qualifizieren bräuchte dabei nichts geändert werden.

Zu § 11 Abs 5 – Umregistrierung der digitalen Vignette auf ein neues Kennzeichen

Der ÖAMTC erwartet, dass die Umregistrierung in den Fällen des § 11 Abs 5 für die Zulassungsbesitzer kostenlos ist.

Nachdem die Umregistrierung durch den Zulassungsbesitzer und unter Erbringung der für den jeweiligen Fall erforderlichen Beweismittel (z.B. Diebstahlsmeldung, Meldezettel, neuer Zulassungsschein, etc) erfolgt, sollen ihm nicht noch zusätzliche Kosten aufgebürdet werden. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, wo der Vorgang aufgrund einer Straftat erforderlich geworden ist, deren Opfer der Zulassungsbesitzer wurde.

Zu § 15 Abs 1 – Verordnungsermächtigung Mautordnung

Aufgrund der leidvollen Erfahrungen im Zusammenhang mit der ungarischen Mautvignette, möchten wir auf das Erfordernis von Vorkehrungen im Zusammenhang mit Eingabefehlern bei der Kennzeichenregistrierung hinweisen. Es sollte für die Möglichkeit der kostenlosen Korrektur Sorge getragen werden. Weiters sollte es ermöglicht werden, in diesen Fällen den Vorwurf der Mautprellerei einfach und unbürokratisch aus der Welt zu schaffen, z.B. durch Vorlage der Zulassungsdokumente und der Kaufbestätigung der Vignette.

Hinsichtlich der Vertriebswege regen wir die raschestmögliche Einrichtung einer B2B Plattform für Vertriebspartner an, um allen Kunden (Unternehmern wie Verbrauchern) den kurzfristigen Erwerb digitaler Vignetten zum sofortigen Fahrtantritt ohne Abwarten der 17-tägigen Rücktrittsfrist zu ermöglichen. Dieser Vertriebsweg zum Weiterverkauf an Verbraucher würde insbesondere für Touristen aus dem Ausland die Attraktivierung der digitalen Kurzzeitvignette wiederherstellen.

Zu § 15 Abs 2 – Kostenersatz, Änderung von Kennzeichen oder Gültigkeitsbeginn

Die Einführung eines finanziellen Aufwandsersatzes für die Ausgabe von Ersatz-Klebevignetten sowie für die Umregistrierung digitaler Vignetten wird abgelehnt. Die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer haben kein Verständnis für derartige Zusatzkosten. Da der gegenständliche Entwurf keinerlei Anhaltspunkte dafür liefert, wie hoch dieser Kostenersatz ausfallen könnte bzw. wie er zu kalkulieren ist und da die Mautordnung – im Gegensatz zu anderen Verordnungen – ohne vorangehendes Begutachtungsverfahren erlassen wird, muss diese Bestimmung schon wegen mangelnder Bestimmtheit abgelehnt werden.

Die Bestimmung der Z 6 (Änderung des Kennzeichens oder des Geltungsbeginns) wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, auch die Möglichkeit eines Upgradings von einer Zehntagesvignette auf eine Zweimonatsvignette (vor Gültigkeitsbeginn und gegen Aufzahlung) zu prüfen.

Die Möglichkeit, den Gültigkeitsbeginn von Kurzzeitvignetten „*bloß innerhalb....des aktuellen ‚Vignettenjahres‘*“ zu ändern, kann im zeitlichen Nahebereich des Verkaufsstarts der neuen Vignettengeneration zu Problemen führen.

Zu § 15 Abs 2 – Rücktrittsrecht

Wenngleich die Wahrung der Verbraucherrechte im Fernabsatz begrüßenswert ist, zeigt sich hier wie Konsumentenschutzbestimmungen mitunter zum Nachteil der Betroffenen reichen können. Durch die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene Rücktrittsfrist verliert die digitale Kurzzeitvignette praktisch ihren Anwendungsbereich und ihre Attraktivität, da ein spontaner, kurzfristiger Kauf

verunmöglicht wird. Auch für Reisende aus dem Ausland wird der Erwerb der digitalen Vignette dadurch verkompliziert.

Daher appelliert der ÖAMTC an die betroffenen Ministerien, sich auf EU-Ebene für eine Anpassung der RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher in dem Sinne einzusetzen, dass im Fernabsatz geschlossene Verträge über Mautabgaben solchen über die Beförderung von Personen gleichgestellt werden. Da dies kein rein österreichisches Problem ist, ist mit Unterstützung dieses Vorhabens durch andere Länder mit elektronischen Mautsystemen zu rechnen.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass bezüglich des ersten Tages der Gültigkeit zwischen dem Erwerb durch Verbraucher und jenem durch Unternehmer zu unterscheiden sein wird; auf Letztere findet das FAGG bzw dessen Rücktrittsregelung keine Anwendung.

§ 16a – Datenverwendung, Vignettenevidenz

Die Aufschlüsselung der zu verarbeitenden Daten wird begrüßt, ebenso die Schaffung einer Vignettenevidenz. Allerdings lehnt der ÖAMTC aus datenschutzrechtlichen Erwägungen die Abfragemöglichkeit für jedermann, durch lediglich die Eingabe des Kfz-Kennzeichens strikt ab. Für jene Anwendungsfälle, in denen der Lenker überprüfen möchte, ob das Fahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt, sollte neben dem Kennzeichen ein zweiter Parameter eingegeben werden müssen, der nur dem bzw. den über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten zugänglich ist. Das könnte z.B. das Zulassungsdatum oder sonst eine Eintragung aus dem Zulassungsschein sein. Eine vergleichbare Regelung wurde bei der Abfragemöglichkeit der Daten auf dem Zulassungsschein im Scheckkartenformat getroffen.

§ 19a – automatische Überwachung

Der ÖAMTC begrüßt ausdrücklich die Schaffung der längst fälligen datenschutzrechtlich relevanten Grundlage für die Mautüberwachung mittels bildgebender personenbezogener Daten.

In der Aufzählung des Abs 1 regen wir die Ergänzung des Beifahrers an.

C) Ergänzendes

Zu §§ 6 und 10 – Mautpflicht für Wohnmobile und historische Kraftfahrzeuge

Artikel 7 Abs 4a der Wegekostenrichtlinie gestattet den Mitgliedstaaten nicht nur eine Ermäßigung, sondern sogar die Befreiung von jeglicher Maut- und/oder Benützungsgebühr. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffenen Fahrzeuge (mit einem 3,5 t übersteigenden zulässigen Gesamtgewicht) von der Verpflichtung zum Einbau und zur Benutzung von Kontrollgeräten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 ausgenommen sind.

Der ÖAMTC fordert daher die Befreiung von Wohnmobilen und historischen Kraftfahrzeugen mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht von der Lkw-Maut und stattdessen eine Vignettenpflicht für die betroffenen Fahrzeuge.

Der ÖAMTC sieht sich seit Jahren mit Beschwerden aus dem In- und Ausland von Besitzern von Kraftfahrzeugen mit etwas mehr als 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht, nämlich insbesondere Besitzern „schwerer Wohnmobile“ konfrontiert, die sich durch die Pflicht zur Entrichtung der Streckenmaut gegenüber Lenkern von Fahrzeugen, die über ein geringfügig niedrigeres höchstzulässiges Gesamtgewicht verfügen, grob benachteiligt fühlen. Begründet wird diese Forderung vor allem damit, dass eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu Fahrzeugen mit geringfügig niedrigerem Gesamtgewicht und Anhängergespanssen besteht, die nicht der Güterbeförderungen dienen:

Gespanne von Zugfahrzeugen mit geringerem höchstzulässigem Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen fallen selbst dann unter die zeitabhängige Maut, wenn mit diesen Fahrzeugen ein „schwerer Anhänger“ gezogen wird, während Kraftfahrzeuge, die über ein nicht erheblich höheres höchstzulässiges, mitunter aber sogar deutlich niedrigeres Eigengewicht als die oben genannten Zugfahrzeuge verfügen, in die fahrleistungsabhängige Mautpflicht fallen.

Diese Ungleichbehandlung sollte – schon im Interesse der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes - durch Einbeziehung der oben genannten Fahrzeuge, die nicht der Güterbeförderung dienen und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 5 Tonnen nicht übersteigt, in die zeitabhängige Maut bereinigt werden, um zu vermeiden, dass diese Fahrzeuge (weiterhin) das niederrangige Straßennetz benützen. Da diese Fahrzeuge nicht der Güterbeförderung dienen, sind sie nämlich hierzu – im Gegensatz zu Lkw mit vergleichbaren Gewichtsdaten – berechtigt.

Außerdem wäre damit auch das Problem des in vielen Fällen nicht leicht zu erbringenden Nachweises der EURO-Emissionsklasse dieser Fahrzeuge gelöst. Die vorgeschlagene Grenze von 5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht orientiert sich an den kraftfahrrechtlichen Grenzen für Kraftwagen zur Personenbeförderung der Klasse M2.

Zu §§ 10 Abs 1, 12 Abs 2 – Mautpflicht, Vignettenpreise, Kategorien, Begriffsbestimmungen

Der ÖAMTC plädiert für die Übernahme der Begriffsbestimmungen des KFG zur Unterscheidung der vignettenpflichtigen Fahrzeugkategorien. Anstelle der Differenzierung nach einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen sollte die Unterteilung in Kraftwagen (§ 2 Abs 1 Z 3 KFG; mehrspurige Kraftfahrzeuge) und Krafträder (§ 2 Abs 1 Z 4; Kraftfahrzeuge mit zwei oder drei Rädern, mit/ohne Doppelrad) vorgenommen werden. Dies würde nicht nur eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Diktion mit sich bringen sondern auch praktische Probleme und Ungleichbehandlungen beseitigen. So könnte auch die unglückliche Praxis abgestellt werden, dass als Leichtmotorrad (Klasse L3e) typisierte Krafräder, die vorne über zwei eng nebeneinander liegende Räder verfügen, eine Pkw-Vignette benötigen.

Zu § 30 – Auskünfte aus der Zulassungsevidenz

Wir regen an, im Zusammenhang mit der Einführung der digitalen Vignette die Berechtigung zur Einholung von Auskünften aus der Zulassungsevidenz auf die Überprüfung der Angaben der Käufer zu erstrecken, insbesondere in den Fällen der §§ 11 Abs 4 und 5 (Wechsel der Vignettenart, Umregistrierung), § 15 Abs 2 Z 6 (Kennzeichenänderung oder Verschiebung des Gültigkeitsbeginns). Außerdem könnte damit bei allfälligen Registrierungs- bzw Eingabefehlern rasch und einfach der Sachverhalt geklärt werden. Wir erwarten aus dieser Vereinfachung eine Aufwandsreduktion für die Mautgesellschaft und folglich eine Kostenentlastung für die Kunden.

*Mag^a. Ursula Zelenka
ÖAMTC-Rechtsdienste
Februar 2017*